

Kapitel 5

Anhang A

Einbauteile bspw. Schachtabdeckungen

Einbauteile bspw. Schachtabdeckungen

Bei Neubau- bzw. Um- und Ausbaumaßnahmen gilt:

Einbauteile, wie bspw. Schachtabdeckungen, sind höhengleich zur angrenzenden Fahrbahn herzustellen.

Vor Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche darf das Einbauteil max. 5 mm tiefer als die angrenzende Fahrbahn liegen. Bei Überschreitung der zulässigen Abweichungen ist vom Auftraggeber der Mangel festzustellen.

Der gewährleistungspflichtige Auftragnehmer hat diesen Mangel zu beseitigen.

Bei Maßnahmen der baulichen Erhaltung gilt:

Bei Maßnahmen der baulichen Erhaltung, bei denen die Regulierung der Einbauteile Vertragsbestandteil ist, sind diese höhengleich zur angrenzenden Fahrbahn herzustellen. Das Einbauteil darf vor Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche max. 5 mm tiefer als die angrenzende Fahrbahn liegen.

Bei Überschreitung der zulässigen Abweichungen ist vom Auftragnehmer der vertragsgerechte Zustand herzustellen.